Politische Gemeinde

Abfallverordnung
vom 1. März 2019

zürichstrasse 8 | ch-8124 maur | fax 043 366 13 77 | www.maur.ch

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen 2
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich 2
Art. 2 Zuständigkeiten 2
2. Aufgaben der Gemeinde 2
Art. 3 Sammlungen und Dienste 2
Art. 4 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte 3
Art. 5 Information 3
Art. 6 Spezialfälle 3
3. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen 3
Art. 7 Umgang mit Abfällen 3
4. Gebühren 4
Art. 8 Gebührenerhebung 4
5. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen 4
Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung 4
Art. 10 Strafbestimmungen 5
Art. 11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts 5

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf die Gemeindeordnung Maur erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Maur im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.
[2] Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.
[3] Der/die zuständige Ressortvorsteher/in kann in begründeten Fällen für bestimmte Gemeindeteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Zuständigkeiten

[1] Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder des Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
[2] Der Gemeinderat legt die einzelnen Abfallgebühren basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einem Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
[3] Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung, in der Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.
[4] Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

2. Aufgaben der Gemeinde

Art. 3 Sammlungen und Dienste

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
[2] Sie bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Abfuhren an.
[3] Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
[4] Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
[5] Sie lässt durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mobile Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechende Ankündigung.

Art. 4 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

[1] Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.
[2] Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
[3] Die Gemeinde ist dem Zweckverband Kehrichtverwertung Züricher Oberland (KEZO) angeschlossen.

Art. 5 Information

[1] Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und Betriebe,
a) wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
b) wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
[2] Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
[3] Alle Haushalte erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
[4] Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Spezialfälle

[1] Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Betrieben, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
[2] Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.
[3] Einkaufsläden und Verpflegungsbetriebe haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie sind verpflichtet, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

3. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 7 Umgang mit Abfällen

[1] Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
[2] Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen benützt werden. Es sind die dafür vorgesehenen Sammelgebinde zu gebrauchen.
[3] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen (Bsp. Werbematerial, Rüstabfälle etc.) benutzt werden.
[4] Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

[5] Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
[6] Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
[7] Nicht betriebssichere Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Händler oder autorisierten Unternehmen zurückzugeben.
[8] Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
[9] Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
[10] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

4. Gebühren

Art. 8 Gebührenerhebung

[1] Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder den Inhaberinnen und Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
[2] Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
a) einer Grundgebühr und
b) mengen- und volumenabhängigen Gebühren.
[3] Die Grundgebühren werden pro Wohn- und/oder Betriebseinheit jährlich erhoben. Bei Betriebseinheiten wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Betriebseinheit erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen erlassen.
[4] Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Haushaltkehricht, Sperrgut, biogene Abfälle und Grubengut. Bei Bedarf können weitere Fraktionen als kostenpflichtig definiert werden.
[5] Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

5. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung

[1] Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.
[2] Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 10 Strafbestimmungen

[1] Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 Abfallgesetz des Kantons Zürich, anwendbar.
[2] Mit Busse bis Fr. 500 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

Art. 11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich auf den 1. März 2019 in Kraft.
[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 10. Juni 2002 und weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 145 vom 17. September 2018 per 1. März 2019 in Kraft gesetzt.

Vom AWEL mit Verfügung Nr. 728 vom 14. Dezember 2018 genehmigt.